



III - Finanzservice

VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	08.11.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	13.12.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die VIII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenbedarfsberechnung für 2017 (Anlage 2) werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhebung der lt. Gebührenbedarfsberechnung ermittelten und in der VIII. Änderungssatzung festgelegten Gebühren wird für das Haushaltsjahr 2017 eine Ausgabendeckung für die kostenrechnende Einrichtung Stadtentwässerung erreicht.

Demografische Auswirkungen: Keine

Begründung:

1. Ergebnisse der Vorjahre und Entwicklung des Sonderpostens zum Gebührenaussgleich

Gemäß Jahresabschluss 2015 ergeben sich im Bereich der Sonderposten (Rücklagen) für den Gebührenaussgleich folgende Stände:

	Stand 31.12.2015
Abwasserbeseitigung	575.792,97 €
Schmutzwasser	228.727,46 €
Niederschlagswasser	280.484,27 €
Gruben	1.366,85 €
KKA	27.408,27 €
Straßenentwässerung	37.806,12 €

In der Gebührenkalkulation 2016 wurden im Bereich Niederschlagswasser bereits 100.000 € gebührenmindernd aufgelöst. Für die vorliegende Kalkulation 2017 wird vorgeschlagen, sowohl im Bereich Niederschlagswasser als auch im Bereich der Schmutzwassergebühren einen Sonderposten von jeweils 100.000 € gebührensenkend einzusetzen. Für die Kalkulation 2018 verbliebe demnach ein Sonderposten für Niederschlagswasser von rd. 180.000 € und für Schmutzwasser von rd. 28.000 € unter Vorbehalt des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2016.

2. Gebührenbedarfsberechnung 2017

Die Gebührenbedarfsberechnung 2017 entspricht in ihrer Verteilungsmethodik im Wesentlichen der Gebührenbedarfsberechnung der Vorjahre.

Infolge des seit 2014 anhängigen Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Köln gegen die Hansestadt Wipperfürth, das im März 2016 mündlich verhandelt und abschließend entschieden wurde, ist die Berechnung der Kalkulationsposition "Eigenkapitalverzinsung" in der vorliegenden Gebührenkalkulation umzustellen.

Die kalkulatorische Verzinsung begründet sich aus der Tatsache, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Das Gericht stellte fest, dass die Berechnungsbasis für die im Rahmen der Gebührenkalkulation von der Stadt eingestellte Eigenkapitalverzinsung nicht rechtskonform ist. Demnach ist die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung auf Basis des angenommenen Stammkapitals in Höhe von 2 Mio. € unzulässig. Stattdessen ist der Berechnung das "Betriebsnotwendige Kapital" zugrunde zu legen. Hieraus ergeben sich zwei verschiedene Berechnungsmöglichkeiten, aus denen im Ergebnis deutliche Gebührenerhöhungen resultieren. Die Auswirkungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	1	2	3	
	EK - Verzinsung Stammkapital 2 Mio. €	EK - Verzinsung "Betriebsnotwendiges Kapital"	EK - Verzinsung Anwendung Mischzinssatz auf EK + FK	Abweichung €/qm (3 -1)
Teilanschluss Schmutzwasser	3,62 €/cbm	3,85 €/cbm	3,80 €/cbm	0,18
Teilanschluss Niederschlagswasser	0,84 €/qm	0,92 €/qm	0,93 €/qm	0,09
Verbandsmitglieder Schmutzwasser	2,10 €/cbm	2,33 €/cbm	2,28 €/cbm	0,18
Verbandsmitglieder Niederschlagsw.	0,74 €/qm	0,83 €/qm	0,84 €/qm	0,10

1. Eigenkapitalverzinsung auf Basis Stammkapital 2 Mio

- nicht mehr zulässig

2. Eigenkapitalverzinsung auf Basis "Betriebsnotwendiges Kapital"

- zulässig

3. Anwendung Mischzinssatz auf Eigen- und Fremdkapital

- zulässig

Für die vorliegende Kalkulation wurde die für den Gebührenzahler günstigere Alternative (3.), die die Anwendung eines Mischzinssatzes auf das Eigen- und Fremdkapital vorsieht, herangezogen. Bei einem Mischzinssatz von 3,91 % sind im Ergebnis zusätzliche Kosten von 335.701,77 € auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser umzulegen. Eine für den Gebührenzahler ungünstigere

Kostensituation ergäbe sich über eine ausschließliche Verzinsung des Eigenkapitals, also betriebsnotwendiges Kapital abzüglich Fremdkapital, mit einem hierauf anzuwendenden Zinssatz von 5,94 % (2.). Bei dieser Berechnungsmethodik würden die ansatzfähigen Kosten um weitere 18.000 € auf rd. 353.000 € steigen.

Unabhängig hiervon wurden, zur Sicherstellung der Gebührengerechtigkeit, in der vorliegenden Gebührenkalkulation die Schätzwerte nach § 9 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, erstmals seit mehr als 25 Jahren, von 36 m³ auf 40 m³ angehoben. Dieser Wert orientiert sich am Durchschnittsverbrauch der BEW Nutzer, der in 2014 und 2015 ca. 40 m³ betrug.

Geschätzt werden nach aktuellem Stand 596 Haushalte in Wipperfürth. 193 davon leiten in den Kanal ein.

Die Praxis hat gezeigt, dass Haushalte mit einem sehr geringen Verbrauch eine Wasseruhr installieren und mit dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden. Haushalte mit höheren Verbräuchen verzichten oftmals auf den Einbau einer Wasseruhr und werden dann mit dem niedrigeren Schätzwert veranlagt; dies zu Lasten der ehrlichen Gebührenzahler.

Infolge der Erhöhung des Schätzwertes werden die Kosten/m³ wie folgt gesenkt:

	Gebühr 2017 36 m ³	Gebühr 2017 40 m ³	4-Personen HH 36 m ³	4-Personen HH 40 m ³	Mehrbelastung pro Jahr
Teilanschluss Schmutzwasser	3,82	3,80	550,08	608,00	57,92
Teilanschluss Niederschlagswasser	0,93	0,93	133,92	148,80	14,88
Verbandsmitglieder Schmutzwasser	2,29	2,28	329,76	364,80	35,04
Verbandsmitglieder Niederschlagsw.	0,84	0,84	120,96	134,40	13,44
biologische Kleinkläranlagen	1,76	1,67	253,44	267,20	13,76
abflusslose Gruben	2,35	2,22	338,40	355,20	16,80

Unter diesen Voraussetzungen werden nach der beigefügten Gebührenkalkulation folgende Gebühren für 2017 erhoben werden:

Kanal (je m ³ Frischwasser)	Gebühr 2017	Gebühr 2016	Veränderung	
Teilanschluss Schmutzwasser	3,80 €/cbm	3,66 €/cbm	0,14 €/cbm	3,68%
Teilanschluss Niederschlagswasser	0,93 €/qm	0,82 €/qm	0,11 €/cbm	11,83%
Verbandsmitglieder Schmutzwasser	2,28 €/cbm	2,14 €/cbm	0,14 €/cbm	6,14%
Verbandsmitglieder Niederschlagsw.	0,84 €/qm	0,73 €/qm	0,11 €/cbm	13,10%
biologische Kleinkläranlagen	1,67 €/cbm	1,79 €/cbm	-0,12 €/cbm	-7,19%
abflusslose Gruben	2,22 €/cbm	2,38 €/cbm	-0,16 €/cbm	-7,21%
Straßenentwässerungsanteil	0,97 €/qm	0,93 €/qm	0,04 €/cbm	4,12%
Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen / abflussl. Gruben < 5 m ³ (je Ausfuhr)	94,96 €	94,96 €	0,00 €	0,00%
Ausfuhrgebühr abflusslose Gruben > 5 m ³ (je m ³ Ausfuhrmenge)	13,45 €	13,45 €	0,00 €	0,00%

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2017 entwickelt sich lt. nachfolgender Tabelle:

	Kalkulation	Kalkulation	Veränderung	
	2017	2016		
Gebührenbedarf	4.758.282	4.468.096	290.186 €	6,49%
dabei:				
für KKA / Gruben (inkl. Ausfuhr)	238.650 €	241.619 €	-2.969 €	-1,23%
für Schmutzwasser	3.345.019 €	3.193.213 €	151.806 €	4,75%
für Niederschlagswasser	1.174.613 €	1.033.264 €	141.349 €	13,68%
Straßenentwässerungsanteil	537.576 €	484.134 €	53.442 €	11,04%

2.1. Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Eine Gegenüberstellung der geplanten Aufwendungen und Erträge in 2017 und 2016 ist als Anlage 5 beigefügt.

Die Höhe des in die Gebührenkalkulation einfließenden Abschreibungswertes kann seit 2015 erheblich genauer bestimmt werden, da es ab diesem Zeitpunkt erstmals möglich war, das Abschreibevolumen nach Wiederbeschaffungszeitwert auf der Basis systemgenerierter Daten zu berechnen. Vor 2015 musste diese Ermittlung aufwendig manuell erfolgen.

2.2. Entwicklung des Gebührenmaßstabes

Die Gebührenmaßstäbe, d.h. für Kanal Schmutzwasser und KKA/Gruben der Frischwasserverbrauch in m³ und für Kanal Niederschlagswasser die abflusswirksame Fläche in m², entwickeln sich gem. der aktuellen Fortschreibung (Stand 23.10.2015) des Steueramtes wie folgt:

	2017	2016	Differenz	
	Plan	Plan	2017/2016	
KKA/Grube in m ³	111.419	107.202	4.217	3,93%
Kanal Schmutzwasser in m ³	891.656	891.488	168	0,02%
Kanal Niederschlagswasser in m ²	1.264.989	1.264.989	0	0,00%
Straßenentwässerung in m ²	519.193	519.193	0	0,00%

2.3. Entwicklung der Verteilungsschlüssel

Die Verteilungsschlüssel verändern sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht, es sei denn, sie ergeben sich rechnerisch aus der Kalkulation selbst, weil sie auf Aufwands- oder Ertragsverteilungen oder auf den Verteilungsmaßstäben beruhen. Eine Übersicht über einige veränderliche Schlüssel ist in Anlage 4 beigefügt, die übrigen Schlüssel sind aus der Kalkulation zu entnehmen.

2.4 Auswirkungen auf den Durchschnittshaushalt

Beispiel: Durchschnittshaushalt (4 Personen)			
Wasserverbrauch in m ³	144		
abflusswirksame Fläche in m ²	100		
	2017	2016	Veränderung
Schmutzwasser in €/cbm	3,80 €	3,66 €	0,14 €
Niederschlagswasser in €/qm	0,93 €	0,82 €	0,11 €
zu zahlende Gebühren Schmutzwasser	547,20 €	527,04 €	20,16 €
zu zahlende Gebühren Niederschlagswasser	93,09 €	82,00 €	11,09 €
Gesamtsumme	640,29 €	609,04 €	31,25 €

Die Veränderung der Gebühren führt bei einem durchschnittlichen Privathaushalt (4 Personen, Wasserverbrauch 160 m³, abflusswirksame Fläche 100 m²) zu Mehrkosten bei Schmutz- und Niederschlagswasser gegenüber 2016 in Höhe von 20,16 € pro Jahr.

Hinweis: Die Anlage 1 wurde gegenüber der Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss ausgetauscht.

Anlagen:

1. Entwurf der VIII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
2. Gebührenbedarfsberechnung
3. Ermittlung der Gebührensätze
4. Ermittlung der Mengen- und Verteilungsschlüssel
5. Vergleich 2016 – 2017